

Allgemeine Mietbedingungen für die Vermietung von Faltzeltsystemen

MVL Vertrieb GmbH · Marke MVL-TENT® · Vermietung ausschließlich an gewerbliche Kunden, Vereine, Institutionen und Behörden

Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Faltzeltsystemen, Pavillons und Zubehör durch die MVL Vertrieb GmbH, Alemannenstraße 32, 78187 Geisingen (nachfolgend „Vermieter“) an gewerbliche Kunden, Unternehmer, Handwerker, Vereine, Institutionen und Behörden (nachfolgend „Mieter“).

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Übergabe, Zustand des Mietobjekts und Rügepflicht

(1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter das Mietobjekt für die vereinbarte Dauer zu überlassen. Die Übergabe erfolgt ab Lager des Vermieters (Selbstabholung) oder durch Anlieferung, sofern dies ausdrücklich vereinbart und gesondert vergütet wird.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich bei Übergabe bzw. Anlieferung auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu untersuchen. Entdeckt der Mieter einen Mangel, hat er diesen dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, gilt das Mietobjekt als mangelfrei und vertragsgemäß übergeben.

§ 3 Pflichten des Mieters: Standsicherheit, Sicherung und Genehmigungen

(1) Die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Transport (bei Selbstabholung), die ordnungsgemäße Aufstellung, die Verankerung sowie die laufende Standsicherheit des Faltzeltsystems während der gesamten Mietzeit liegt ausschließlich beim Mieter.

(2) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Faltzeltsystem entsprechend den technischen Vorgaben und der Aufbauanleitung des Herstellers standsicher errichtet und fixiert wird. Je nach Untergrund ist der Mieter verpflichtet, adäquate Sicherungsmaßnahmen (z. B. die Nutzung von Gewichtsplatten auf Beton/Asphalt oder Erdnägeln/Heringen auf Rasen) in ausreichender Anzahl und Schwere eigenverantwortlich einzusetzen.

(3) Der Mieter hat sich vor der Aufstellung über die örtlichen Boden- und Platzverhältnisse (z. B. unterirdisch verlegte Leitungen bei Nutzung von Erdnägeln) zu informieren.

(4) Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen (z. B. für die Nutzung im öffentlichen Raum) hat der Mieter auf eigene Kosten und eigenes Risiko rechtzeitig vor dem Aufbau einzuholen.

§ 4 Besondere Pflichten bei Unwetter und Sturm

(1) Faltzeltsysteme sind Leichtbaukonstruktionen und nicht für extreme Wetterereignisse ausgelegt. Der Mieter verpflichtet sich, die Wetterlage fortlaufend zu überwachen.

(2) Bei aufziehendem Starkregen, Schneelast, Gewitter oder Windgeschwindigkeiten (inkl. Böen) ab 38 km/h (entspricht Windstärke 6 nach Beaufort) ist der Mieter verpflichtet, das Faltzeltsystem unverzüglich vollständig abzubauen oder im aufgebauten Zustand durch zusätzliche, professionelle Sturmabspannungen und massive Ballastierungen so zu sichern, dass keine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht. Bei extremen Sturmwarnungen ist das Zelt zwingend abzubauen.

(3) Schäden, die durch die Missachtung dieser Überwachungs- und Abbaupflichten am Mietobjekt oder an Rechten Dritter entstehen, trägt vollumfänglich der Mieter.

§ 5 Haftungsausschluss des Vermieters

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel der Mietsache (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch mangelnde Standsicherheit, fehlerhaften Aufbau, unzureichende Verankerung oder wetterbedingte Einflüsse (z. B. Sturm, Wassersäulenbildung auf der Dachplane) entstehen. Dies gilt insbesondere für Folgeschäden an im Zelt gelagerten Waren, technischen Geräten, Mobiliar oder für Personenschäden, die durch ein umstürzendes, kollabierendes oder fortgewehtes Zeltsystem verursacht werden.

(3) Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Vermieter auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 6 Haftung und Pflichten des Mieters bei Schäden / Verlust

(1) Der Mieter haftet für alle während der Mietzeit auftretenden Beschädigungen am Mietobjekt (z. B. Risse in Planen, verbogene Scherenprofile des Gestells, Verschmutzungen) sowie für den Verlust oder Diebstahl des Mietobjekts oder von Zubehörteilen.

(2) Das Mietobjekt ist in sauberem, trockenem und ordnungsgemäßigem Zustand in der Originalverpackung/Transporttasche zurückzugeben. Bei starker Verschmutzung oder nass eingepackten Planen stellt der Vermieter die Reinigung bzw. Trocknung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

§ 7 Kautions und Einbehalt

(1) Der Vermieter ist berechtigt, vor Übergabe des Mietobjekts eine Kautions gemäß der gültigen Preistafel zu verlangen.

(2) Die Kautions dient als Sicherheit für den Vermieter. Sie wird nach ordnungsgemäßer und vollständiger Rückgabe des Mietobjekts unverzüglich erstattet. Bei Beschädigung, Verlust oder unvollständiger Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, die anfallenden Reparatur-, Wiederbeschaffungs- oder Reinigungskosten direkt mit der Kautions zu verrechnen.

§ 8 Schlussbestimmungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis ist der Geschäftssitz des Vermieters in Geisingen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz des Vermieters. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.